

(in der Fassung vom 15. September 2004 und den Änderungen vom 12. August 2005,
vom 15. September 2006, vom 18. Mai 2011 und vom 6. August 2013)

Die Bachelor-Studiengänge Französische, Italienische und Spanische Studien qualifizieren für ein berufliches Spektrum, für das sprach- und literaturwissenschaftliche sowie landeskundliche Kompetenzen notwendig oder besonders nützlich sind. Dies gilt vor allem für das Bildungswesen, jedoch auch für die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und nicht zuletzt für den Tourismus. Weitere Berufsfelder sind Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, internationale Kulturarbeit, Sprachpflege und Dokumentation.

Ziel des Studiums ist der Erwerb kulturwissenschaftlicher Orientierungskompetenz; diese lässt sich auffächern in: gesicherte Fremdsprachenkenntnis, Kenntnisse in der Struktur und Geschichte einer romanischen Literatur und einer romanischen Sprache, landeskundliches Wissen.

§ 1 Studienumfang

- (1) Die Bachelor-Hauptfächer Französische, Italienische und Spanische Studien sind analog strukturiert und modular aufgebaut.
- (2) Im Hauptfachstudium sind insgesamt 120 ECTS¹-Credits (cr) zu erwerben.
- (3) Ein Aufenthalt von einem Semester (in der Regel das 5.) im Verbreitungsgebiet der studierten romanischen Sprache wird dringend empfohlen. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (4) Muss – in den Fällen, wo vor Aufnahme des Studiums keine Kenntnisse in der studierten Sprache erworben wurden – ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden, kann gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge auf Antrag des/der Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Orientierungsprüfung ist dann spätestens bis zum Ende des 4. Semesters abzulegen.

§ 2 Studieninhalte

Die Hauptfächer setzen sich aus folgenden Modulen zusammen, wobei die innerhalb des Basis-, Aufbau- und gegebenenfalls Qualifikationsmoduls Literaturwissenschaft zu besuchenden literaturwissenschaftlichen Pro- und Hauptseminare mindestens zwei Epochen und zwei Gattungen abdecken müssen und eines der Seminare ein Thema aus dem 19. oder 20. Jahrhundert zum Gegenstand haben muss.

¹ ECTS = European Credit Transfer System

I. Basismodul ‚Literaturwissenschaft‘²

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Einführung in die Allgemei- ne Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	Kl.		6	4
Einführung in die franz./ital./span. Literaturwissenschaft	PS		HA	6	2
Literaturwissenschaft	VL		MP/Kl.*	3	2

Erläuterung:

Die regelmäßige Teilnahme an der Einführungsveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar.

II. Basismodul ‚Sprachwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I	VL/S	var	var	6	2
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II	VL/S	var	var	6	2

Erläuterung:

Die regelmäßige Teilnahme an der Einführungsveranstaltung Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Seminar.

III. Basismodul ‚Sprachpraxis‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Sprachpraxis I	Ü		MP/Kl.*	3	2
Sprachpraxis II	Ü		MP/Kl.*	3	2
Sprachpraxis III	Ü		MP/Kl.*	3	2

Erläuterung:

In mindestens einer sprachpraktischen Veranstaltung muss der Nachweis der schriftlichen, in einer weiteren der Nachweis der mündlichen Beherrschung der Fremdsprache erbracht werden.

² Abkürzungen: Art = Art der Veranstaltung (VL = Vorlesung; HS = Hauptseminar; PS = Proseminar; S = Seminar; Ü = Übung; StL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung (Ref. = Referat; HA = schriftliche Hausarbeit; Kl. = Klausur; MP = mündliche Prüfung); cr = ECTS-Credits; SWS = Semesterwochenstunden, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

* Es liegt im Ermessen des Kursleiters, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist.

IV. Modul ‚Landeskunde‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Landeskundliche Veranstaltung	PS/HS		HA oder Kl.*	6	2
Landeskundliche Veranstaltung	VL		MP/Kl.*	3	2

Erläuterung:

Anstelle der landeskundlichen Vorlesung kann auch ein weiteres landeskundliches Pro- oder Hauptseminar besucht werden. Eine landeskundliche Veranstaltung kann sich mit einem Thema aus dem Bereich einer anderen romanischen Sprache bzw. mit deren Hauptverbreitungsgebiet befassen.

V. Aufbaumodul ‚Literaturwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Literaturwissenschaft	PS		HA	6	2
Literaturwissenschaft	PS		HA o. Kl.	6	2
Literaturwissenschaft	VL		MP/Kl.*	3	2

VI. Aufbaumodul ‚Sprachwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Sprachwissenschaft (Kerngebiet)	S	var	var	6	2
Sprachwissenschaft (Kerngebiet)	S	var	var	6	2
Varietäten des Französischen / Italienischen / Spanischen	S	var	var	6	2

Erläuterung:

Zu den Kerngebieten in der Sprachwissenschaft gehören: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik. Einführende Seminare in mindestens zwei dieser Kerngebiete sind im Rahmen des Aufbaumoduls ‚Sprachwissenschaft‘ zu besuchen.

VII. Aufbaumodul ‚Sprachpraxis‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Grammatik und Übersetzung in die Fremdsprache	Ü		MP/Kl.*	3	2
Übersetzung (Fremdsprache→Deutsch)	Ü		MP/Kl.*	3	2
Freier schriftlicher Ausdruck	Ü		MP/Kl.*	3	2
Freier mündlicher Ausdruck	Ü		MP/Kl.*	3	2

Erläuterung:

Im Aufbaumodul ‚Sprachpraxis‘ müssen Veranstaltungen der Hauptstufe besucht werden.

VIII. Aufbaumodul ‚Kulturwissenschaftliche Perspektiven‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Ringvorlesung I	VL	Kl.		3	2
Ringvorlesung II	VL	Kl.		3	2

IX. Qualifikationsmodul ‚Literatur- und Sprachwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
HS Literaturwissenschaft oder Fachspezifische sprachwis- senschaftliche Veranstal- tung zum Französischen / Italienischen / Spanischen	HS / S		HA	6	2
Literatur- oder Sprachwis- senschaft	HS / S		HA/Kl.*	6	2

Im Qualifikationsmodul besteht die Möglichkeit, entweder je ein Hauptseminar in Literatur- und Sprachwissenschaft zu besuchen oder sich auf einen der beiden Bereiche zu spezialisieren, in dem dann zwei Hauptseminare besucht werden. Die Bachelor-Arbeit kann nur in einem Bereich geschrieben werden, in dem mindestens eines der beiden Hauptseminare besucht wird.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache, namentlich in französischer oder italienischer oder spanischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können in der jeweiligen Fremdsprache erbracht werden.
- (3) In der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung gilt ein Teil der Prüfung dem Nachweis der Sprachkenntnisse.

§ 4 Auslandsaufenthalt und Berufspraktikum

- (1) In der Regel nach dem 4. Semester kann das Studium durch einen längeren Auslandsaufenthalt („Auslandssemester“) im Verbreitungsgebiet der Fremdsprache unterbrochen werden. Die an einer Universität des Auslandes erworbenen ECTS-Credits sind in der Regel auf die im 5. und 6. Semester zu erbringenden Studienleistungen anrechenbar.
- (2) Das gemäß § 2 Abs. 7 der Bachelor-Prüfungsordnung vorgesehene obligatorische Berufspraktikum kann durch den Auslandsaufenthalt ersetzt werden. Hierzu muss der Auslandsaufenthalt sich über einen Zeitraum von mindestens acht Wochen erstrecken und der/die Studierende muss in dieser Zeit eine Tätigkeit bei ei-

ner öffentlichen oder privaten Institution verrichten, die geeignet ist, eine Anschauung von der Berufspraxis für Absolventen des Bachelor-Studienganges Französische, Italienische oder Spanische Studien zu vermitteln.

§ 5 Orientierungsprüfung

Im Rahmen der Orientierungsprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einer Lehrveranstaltung der Basismodule ‚Literaturwissenschaft‘ (I.), ‚Sprachwissenschaft‘ (II.) und ‚Sprachpraxis‘ (III.) nachzuweisen.

§ 6 Bachelor-Prüfung

- (1) Für die Bachelor-Prüfung sind die Studien- und Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen der Module I-IX zu erbringen.
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Hauptfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen. Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht. Außerdem müssen bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit mindestens 80 der 120 ECTS-Punkte des Hauptfach-Studiums bereits erworben sein.

(3) Abschlussprüfung

Neben den Modulteilprüfungen sind im Rahmen der Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Als Bachelor-Arbeit wird eine schriftliche Hausarbeit von 30-40 Seiten (bei ca. 350 Wörtern/Seite) Umfang angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen, gerechnet vom Tag der Vergabe. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

- (a) Die mündliche Bachelor-Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, literatur- und sprachwissenschaftliche Themen terminologisch gesichert zu präsentieren und in argumentativ stringenter Form auf Fachfragen zu antworten.
- (b) Die mündliche Bachelor-Prüfung erfolgt ein bis zwei Monate nach Abgabe der Bachelor-Arbeit. Der Termin wird dem Kandidaten/der Kandidatin und den Prüfern/Prüferinnen jeweils schriftlich vom Prüfungsamt und per Aushang mitgeteilt. Die Prüfung dauert 30 Minuten. Mindestens die Hälfte der Prüfung findet in der gewählten romanischen Hauptsprache statt. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.

- (c) Die mündliche Bachelor-Prüfung erstreckt sich über drei Themenbereiche. Jeweils mindestens ein Prüfungsthema muss der Literatur- bzw. der Sprachwissenschaft entstammen. Werden aus dem Bereich der Literaturwissenschaft zwei Themen entnommen, so müssen diese unterschiedlichen Epochen, Autoren/Autorinnen und Gattungen zuzuordnen sein. Werden aus dem Bereich der Sprachwissenschaft zwei Themen entnommen, müssen diese unterschiedlichen Kernbereichen zuzuordnen sein. Ein Thema kann dem Bereich der Landeskunde entnommen sein. Keines der Themen darf sich mit dem Themenfeld der Bachelor-Arbeit berühren oder überschneiden.
- (4) Bei der Bildung der Endnote für das Hauptfach Französische, Italienische oder Spanische Studien werden die Noten der einzelnen Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
- die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird wie folgt gebildet:

Basismodule	je 10 %	=	30 %
Aufbaumodule	je 15 %	=	45 %
Qualifikationsmodul			20 %
Landeskunde			5 %
 - diese gewichtete Dezimalnote aller Modulnoten geht zu 60 % in die Hauptfachnote ein;
 - die Note der schriftlichen Bachelor-Arbeit geht zu 20 % in die Hauptfachnote ein;
 - die Note der mündlichen Bachelor-Prüfung geht zu 20 % in die Hauptfachnote ein.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 12. August 2005 tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung, die Änderung vom 15. September 2006 zum 1. Oktober 2006 und die Änderung vom 18. Mai 2011 am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Änderungen vom 6. August 2013 treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, setzen es nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort.

Anmerkung:

Diese Bestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2004 vom 15. September 2004 veröffentlicht.

Die 1. Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 31/2005 vom 12. August 2005 veröffentlicht.

Die 2. Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 42/2006 vom 15. September 2006 veröffentlicht.

Die 3. Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 42/2006 vom 18. Mai 2011 veröffentlicht.

Die 4. Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 77/2013 vom 6. August 2013 veröffentlicht.